

RESOLUTION 60/264

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 28. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.58 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Kamerun, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Nepal, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien¹⁹, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarianische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

60/264. Aufnahme der Republik Montenegro in die Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

nach Eingang der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 22. Juni 2006, die Republik Montenegro in die Vereinten Nationen aufzunehmen²⁰,

nach Prüfung des Aufnahmeantrags der Republik Montenegro²¹,

beschließt, die Republik Montenegro als Mitglied in die Vereinten Nationen aufzunehmen.

RESOLUTION 60/265

Verabschiedet auf der 92. Plenarsitzung am 30. Juni 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/60/L.59, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

60/265. Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²²,

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich der darin enthaltenen Entwicklungsziele, und in Anerkennung der maßgeblichen Rolle dieser Konferenzen und Gipfeltreffen bei der Gestaltung einer umfassenden Vision der Entwicklung und bei der Festlegung einvernehmlicher Ziele, die zur Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen in verschiedenen Teilen der Welt beigetragen haben,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/227 vom 24. Mai 1996 und 57/270 B vom 23. Juni 2003,

unter Hinweis auf alle während der sechzigsten Tagung der Generalversammlung verabschiedeten einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, insbesondere soweit sie auf dem Ergebnis des Weltgipfels 2005 aufbauen,

in dem Bewusstsein, dass die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, einen Rahmen für die Planung, Überprüfung und Bewertung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu Gunsten der Entwicklung bilden,

bekräftigend, dass die Entwicklung selbst ein zentrales Ziel ist und dass die nachhaltige Entwicklung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet,

¹⁹ Im Anschluss an die von der Nationalversammlung Montenegros verabschiedete Unabhängigkeitserklärung vom 3. Juni 2006 hörte die Staatenunion Serbien und Montenegro auf zu bestehen. Ebenfalls am 3. Juni 2006 erhielt der Generalsekretär ein Schreiben, mit dem er unterrichtet wurde, dass die Republik Serbien die Nachfolge Serbiens und Montenegros als Mitglied der Vereinten Nationen antritt.

²⁰ A/60/902.

²¹ A/60/890-S/2006/409, Anlage.

²² Siehe Resolution 60/1.